



## Hinweise zur Anlage A

### (Antrag auf Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten)

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählt auch die Übernahme der Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten in Schulen bzw. Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen.

#### **Wer bekommt diese Leistung?**

Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Tagespflege) besuchen, wenn sie

- im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG stehen oder wenn
- für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder sie
- im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise für eine Deckung der Kosten für den Schulausflug oder die Klassenfahrt ausreichen.

#### **Welche Kosten können übernommen werden?**

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung. Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden die Kosten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Dies gilt auch für Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen.

Bitte beachten Sie, dass Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges bzw. der mehrtägigen Klassenfahrt / Kinderfreizeit im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht übernommen werden kann. Darüber hinaus ist auch eine Übernahme von Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem Ausflug / einer Klassenfahrt bzw. Kinderfreizeit aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen), nicht möglich.

#### **Wie funktioniert die Beantragung?**

Die Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten / Kinderfreizeiten müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter Stade (Leistungsbezieher nach dem SGB II) bzw. beim Landkreis Stade – Sozialamt – (alle anderen Leistungsberechtigten) beantragen. Der Antrag auf Kostenübernahme muss jeweils vor Beginn des Ausfluges / der Fahrt gestellt werden. Verwenden Sie hierfür bitte den allgemeinen Antragsvordruck sowie die ANLAGE A, auf der Sie sich die Daten des Ausfluges / der Klassenfahrt durch die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung bestätigen lassen.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt dann direkt mit dem Leistungserbringer (der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung) durch das Jobcenter Stade bzw. den Landkreis Stade.

#### **Hinweise zum Datenschutz:**

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Sozialdaten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung [DSGVO (EU)], insbesondere in Verbindung mit § 35 SGB I sowie den §§ 67 bis 101a SGB X.

Das Merkblatt zum Datenschutz als datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Artikel 13, 14 DSGVO (EU), § 35 SGB I, §§ 67 bis 101a SGB X wurde mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgehändigt.